

des Börsenvereines als Vorsteher leitete und überdies seit zwei Jahren ein Mitglied der Prüfungs-Commission ist.

8) Zwar wird uns schließlich „eine ausführliche motivirte Erklärung“ zugesichert und ich kann sie als höchst schätzbaren Beitrag für meinen in der General-Versammlung abzuhaltenden Schlussbericht nur willkommen heißen, allein zur Rechtfertigung der stattgehabten Gewaltmaßregel vermag sie nimmermehr zu dienen.

9) Ich bedaure, dem „Stuttgarter Vereine“ mit aller Bestimmtheit erklären zu müssen, daß ich ohne Verletzung meiner Pflicht bei der statistischen Rechenschaftslegung über den Erfolg des „Provisorischen Stimmzettels“ jene ordnungswidrige Abstimmung unbeachtet lassen und um wirkliche Einsendung dieses ausgefüllten Stimmzettels ersuchen muß, wofern die betreffenden Herren Stimmgeber nicht geneigt sein sollten, der diesjährigen General-Versammlung zur Leipziger Jubilate-Messe beizuwohnen, was jedoch nach der bisherigen so zahlreichen Besichtigung und Besuchung derselben von Seite der angesehensten Stuttgarter Buchhandels-Firmen kaum vermuthet werden darf. In diesem Falle aber ist der hier gerügte Vorgang um so unumwundener für das zu erklären, als was er sich ganz unzweideutig von selber herausstellt, nämlich als ein Einschüchterungsversuch gegen die der Abrechnungsverlegung Geneigten.

10) Ihr Alle, meine sehr verehrten Collegen in ganz Deutschland, ob Ihr nun zufällig Besitzer größerer oder kleinerer Handlungen seid, laßt Euch jedoch durchaus nicht in Euerer freien Willensentscheidung beirren; jeder Einzelne von uns erfreut sich bei Beschlüssen über gemeinsame Buchhandels-Angelegenheiten der gleichen Berechtigung und des gleichen Werthes seines Votums! Versäume ferner wo möglich Keiner, die diesjährige General-Versammlung zur Leipziger Jubilate-Messe persönlich zu besuchen, denn noch ein anderer, für die Meisten unter uns hochwichtiger Gegenstand: die Buchhändler-Witwen- und Waisencassen-Angelegenheit wird daselbst zur Erledigung kommen und überhaupt die Jubilate-Messe 1847 jedenfalls einen neuen Abschnitt in der Geschichte des deutschen Buchhandels beginnen, es möge nun zur Abrechnungsverlegung kommen oder nicht, denn die Ursachen, welche den Wunsch danach so viel Raum und Macht gewinnen ließen, werden sich nicht mehr ad acta legen lassen, weder stillschweigend noch zufolge einseitiger Abstimmungen.

Ausdrücklich verwahre ich noch mich selber gegen die mögliche Unterschiebung, als sei ich persönlich für die Abrechnungsverlegung\*) und habe deshalb Einspruch gegen den sie verwerfenden Stuttgarter Vereins-Beschluß erhoben; — o nein!, es hätte dieser Beschluß für die Verlegung lauten können und ich hätte mich als Commissions-Referent ganz eben so verpflichtet gefühlt, im vollen Bewußtsein des moralischen Rechtes auf meiner Seite gegen eine Verletzung der verfassungsgemäßen Ordnung mit aller Entschiedenheit aufzutreten, denn die Eintracht, als erste Bedingung alles Gedeihens, wird nur durch die strenge Beobachtung jener gesetzlichen Formen ermöglicht, wie sie vom Börsenvereins-Statute vorgeschrieben sind, das uns mit der Wohlthat einer organisch gegliederten Verfassung für die deutsche buchhändlerische Gesammtheit beschenkte. Dieses kostbare Gut uns zur Förderung des Gemeinbesten sorgsam zu erhalten, ist eine Pflicht, welche sowohl von Einzelnen, als von den verschiedenen Buchhändler-

\*) Eben so wenig gegen! wie paradox dies auch klingen möge. Die Erläuterung dafür findet sich in vielen Stellen des „Vorläufigen Berichtes.“ Jede der beiden Hauptparteien lag mir gleich sehr am Herzen und mehr noch der sehnliche Wunsch, durch die gefundene Wahrheit ihnen zu nützen, allein ich brachte es trotz aller Bemühung in der praktischen Anwendung des Sages: „Amicus Plato, amicus Cicero, sed magis amica veritas“ nur bis zur ersten Hälfte, denn die amica veritas blieb in diesem Falle, wie es die Natur der Sache freilich mit sich bringen mußte, eine mir verhüllte Göttin, die nur einige Falten ihres Gewandes als juste milieu mir zu erfassen gestattete.

ler-Vereinen nicht nur negativ durch Enthaltung vom moralischen Faustrechte, das oft nicht minder gewaltsam ist, als das physische, sondern auch positiv ausgeübt werden soll durch muthigen Widerstand gegen dergleichen Versuche (ob unabsichtlich, ob ihres Zieles bewußt, gilt hinsichtlich der Nachtheile für das Gesamtwohl ganz gleich!)

Im Geiste höre ich auch Manchen ausrufen: „Da sehe man den Beginn der von mir vorhergesagten Zerwürfnisse in Folge der Abrechnungs-Frage!“ Nicht doch! die Abrechnungsverlegung ist an der Stuttgarter Vereins-Abstimmung und dem durch sie hervorgerufenen Auffasse ganz unschuldig; zu Weidem bot sie nur die Veranlassung, ohne darum die Ursache zu sein, welche vielmehr auf jener Seite in einem hoffentlich nur augenblicklichen Vergessen der dem Börsenvereins-Statute schuldigen Rücksichtnahme gesucht werden muß und bei jeder andern allgemeinen Buchhandels-Frage eben so hätte stattfinden können; der hier erhobene Einspruch aber ist nur als die von der Stuttgarter Abstimmung hervorgerufene Gegenwirkung zu betrachten. Für das Urtheil der buchhändlerischen Gesammtheit liegen übrigens die Acten beiderseits klar vor, — kein Deuteln vermag am Sinne derselben etwas zu ändern, gern will ich jedoch glauben, daß die Hitze des Partei-Eifers den Stuttgarter Verein verhinderte, sich dieser unvermeidlichen Auslegung seines vielleicht harmloser, als es eben aussieht, gemeint gewesenen kriegerischen Manifestes sogleich bewußt zu werden und noch viel lieber traue ich dem Stuttgarter Vereine die moralische Größe zu, sich von den Einflüsterungen einer vielleicht gekränkten Eigenliebe nicht dazu bestimmen zu lassen, diesen Aufsatz als einen feindseligen zu behandeln. Indem ich mir im tröstlichen Bewußtsein redlich erfüllter Pflicht diesen Nachtheil müßte gefallen lassen, würde ich jedoch in keinem, selbst nicht im Falle persönlicher Angriffe, weiter etwas erwiedern, da es mir gar nicht um meine Person, sondern lediglich um die Sache zu thun war, welcher das ihr gebührende Recht hierdurch gewahrt worden ist. Prag, 24. März 1847.

A. Borrosch,

als Referent der Prüfungs-Commission in Betreff der Abrechnungsverlegung.

#### Remittenden-Calamität.

Es ist wirklich unverantwortlich, nicht selten sogar — empörend, in welcher Verpackung (man kann es kaum Verpackung nennen) und in welchem Zustande von manchen (sogar sonst sich doch was wissenden) Seiten die Remittenden eingehen — beschmüßt, gezerrt, zerdrückt, aufgelöst, u. s. w. u. s. w., so daß man das Rückkommende fast nur noch als Makulatur betrachten kann. — Man liest die Edicte mancher Verleger in dieser Beziehung auf und neben den Remittenden-Facturen wahrlich nicht mit Vergnügen — es herrscht darin nicht selten ein seltsam- (anticollegialischer) Ton, wie etwa aus dem Kabinet des Groß-Moguls; aber man kann ihnen nicht ganz Unrecht geben. — Es ist dies auch ein — die Ehrenhaftigkeit und den Gemeingeist scharf berührender Punkt. — Sollte es nicht wirken, wenn das Börsenblatt (allenfalls auf Vorlegung des Corpus delicti) stets Diejenigen namhaft machte, die so gegen die Achtung und die Sorgfalt, welche man fremdem Eigenthume schuldig ist, verstoßen? — Ober würde sich die Scham auch in diesem Falle verleugnen! —

#### Zur Kenntniß der Preuß. Preßpolizei-Verwaltung.

Im Dezember v. J. reichten wir dem hiesigen Königl. Ober-Präsidiu mehrere außerhalb Preußens in polnischer Sprache erschienene Schriften Behufs Ertheilung der Debitserlaubnis ein. Etwa 8 Wochen später erhielten wir diese, jedoch ohne die eingereichten Exemplare. Auf eine an das Königl. Oberpräsidium eingereichte Bitte um Retradirung der Werke erhielten wir folgenden Bescheid:

Der Scherl'schen Buchhandlung erwiedere ich auf das Gesuch vom 15. v. M., daß nach einer Benachrichtigung des Königl. Ober-Censurgerichts vom 2. d. M. VII. 46 von denjenigen Schriften, für